



An die
Bürgermeisterin
- über das Ratsbüro –
Postfach 1664

40667 Meerbusch

per Mail: Franziska.Held@meerbusch.de

Meerbusch,
01.06.2019

Anträge
Ratssitzung am 26.09.2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

in der Sitzung des Rates am 26.09.2019 stellt die UWG/Freie Wähler folgende Anträge:

- 1. Es soll eine Strategie entwickelt werden, wie durch das gemeinsame Vorgehen, hier Einwendungen und Klagen der Stadt Meerbusch sowie betroffenen Bürger, der Konverter verhindert wird.**
- 2. Die Stadt Meerbusch wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um den Konverter zu verhindern.**

3. Die Kosten der rechtlichen Beratung und der Klage einzelner betroffener Mitglieder der Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter bzw. betroffener Bürger werden von der Stadt Meerbusch übernommen (Bündelung).

Begründung

Die Landesregierung beabsichtigt, das Landesplanungsgesetz zu ändern.

Insbesondere soll § 16 Absatz 3 Satz 2 neu gefasst werden. In Zukunft soll die Regionalplanungsbehörde bei Zielabweichungsverfahren im „Benehmen“ mit der Belegenheitsgemeinde entscheiden können.

Zurzeit kann die Regionalplanungsbehörde nur im „Einvernehmen“ mit der Belegenheitsgemeinde entscheiden.

Begründet wird Änderung damit, dass die bisherige Einvernehmensregelung in der Praxis faktisch eine Veto-Position der betroffenen Gemeinde erzeugt.

(Anschreiben an den Präsidenten des Landtages NRW vom 06.08.2019 sowie Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes einschließlich Begründung liegt als Anlage beigelegt.)

Mit dieser Änderung des Landesplanungsgesetzes könnte die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Auskiesungsbindung der Dreiecksfläche beseitigen, ohne dass es der Zustimmung der Stadt Kaarst bedarf!

Für Amprion wäre dann der Weg frei.

Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, sich Zeit zu verschaffen bis die Änderung des Landesplanungsgesetzes in Kraft tritt.

Wichtig wäre es, wenn der Rhein-Kreis Neuss keine Genehmigung erteilen würde bzw. die Genehmigung erfolgreich beklagt würde.

Offensichtlich will Amprion das Planfeststellungsverfahren nicht abzuwarten, sondern nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung des Doppelkonverters erreichen.

In der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4 BImSchV) werden enumerativ Anlagen aufgeführt, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Unter Nr. 1.8 der 4. BImSchV heißt es wie folgt:

„Elektroinstallationsanlagen mit einer Überspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroinstallationsanlagen“

„Genehmigungsart: V“

V bedeutet ein vereinfachtes Verfahren gemäß BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

(Ein Auszug der 4. BImSchV liegt als Anlage beigelegt.)

Ein Konverter ist keine Umspannungsanlage. Auch wird der Begriff des Converters in der 4.BImSchV nicht ausdrücklich genannt.

Somit wäre der Antrag schon deshalb abzulehnen.

Eine erweiterte Auslegung ist unzulässig, da die Verordnung die einzelnen Anlagen dezidiert auführt.

Darüber hinaus wird in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG nur geprüft, ob Abstände und Grenzwerte eingehalten werden. Die Standortfrage stellt sich nicht, insbesondere die Frage der sachgerechten Abwägung hinsichtlich alternativer Standorte wird nicht geprüft.

Die Leitungsstrasse und der Konverter stellen eine Einheit dar und bedürfen deshalb eines Planfeststellungsverfahrens. Nur in diesem Verfahren ist die Prüfung einer sachgerechten Abwägung des Standortes möglich.

Faktisch würde dies zu einer Verkürzung der Rechte für den Bürger führen.

.....
Daniela Glasmacher

H. P. Weyen

Rita Henning

Wolfgang Müller